

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

muß, so muß ich demgegenüber erklären, daß dies dem Wortlaute zu sehr Gewalt antun bedeuten würde. Das Übereinkommen ist es, das vorherig sein muß, aber nicht die Inkraftsetzung. Eine Gebietsübertragung vor Friedensschluß wäre für uns aus verschiedenen Gründen rundweg unmöglich, welche durch die Natur der Dinge zwingend sind, und von welchen abzusehen uns nicht möglich wäre.

Ich wolle hoffen, daß die italienische Regierung sich nicht weigern werde, diesen Wunsch nochmals in Erwägung zu ziehen.

Den im Punkte 3 vorgebrachten Erwägungen habe ich mich vorbehaltlos angeschlossen.

Ich habe meine Antwort mit der Bemerkung geschlossen, daß ich von dem gleichen Wunsche beseelt sei, wie Baron Sonnino, so rasch als möglich zu einem günstigen Ergebnisse unserer künftigen Unterhandlungen zu gelangen, und daß ich mich, wenn die von ihm ins Auge gefaßte vierzehntägige Frist der Ausdruck dieses Wunsches ist, gern seiner Auffassung anschliesse, daß es mir aber schwierig erscheine, für Verhandlungen von solcher Tragweite eine bestimmte Zahl von Tagen festzusetzen.

118.

Baron Burián an Freiherrn von Macchio.

Erlaß.

Wien, am 15. März 1915.

In der Anlage übermittle ich Euer Exzellenz die Aufzeichnung über meine heutige, die Kompensationsfrage betreffende Unterredung mit Herzog Avarna.

Beilage.

Wien, am 15. März 1915.

Der italienische Botschafter hat mich heute verständigt, daß er die Antwort Baron Sonninos auf seinen Bericht über unser letztes Gespräch, aber ohne Auftrag, sie mir mitzuteilen, erhalten habe. Er wolle mir aber nicht verhehlen, daß der Minister mit der Aufnahme nicht zufrieden gewesen sei, die ich seinen letzten Vorschlägen bereitet hätte.

Baron Sonnino wolle meiner Abneigung gegen seine Auslegung des Ausdruckes „vorheriges Übereinkommen“ („accord préalable“) keine allzu große Bedeutung beimessen. Wenn wir uns über das Wesen verständigen würden, würde diese Frage eine rein formale werden.

Es sei unser Widerstand gegen das Prinzip einer sofortigen Übergabe des abzutretenden Gebietes, der ein unüberwindliches Hindernis für jedes Einverständnis darstelle. Die Ausführung des Übereinkommens sogleich nach seinem Abschlusse wäre die *conditio sine qua non*, ohne welche es unnötig wäre, in irgend eine Diskussion einzutreten. Die italienische Regierung könnte ansonsten